



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster  
Potsdamer Landstraße 49b  
14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost  
Amtsweg 1  
03058 Neuhausen (Spree)

Kreisangehörige Aufgabenträger der Wasserver-  
und Abwasserentsorgung im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere Landesbehörde  
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.  
Behlertstraße 33a  
14467 Potsdam

Potsdam, 8. Februar 2011

### Altanschießerproblematik

#### Anlage

Das Rundschreiben des MI vom 13.10.2009 zur Altanschießerproblematik enthält Ausführungen zur Rechtslage und zu den Gestaltungsmöglichkeiten, die die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserversorgung bei der

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dressel  
Gesch.Z.: III/3-376-01  
Hausruf: (0331) 866 2333  
Fax: (0331) 293 788  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98  
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7



Refinanzierung des ihnen entstandenen Herstellungs- und Anschaffungsaufwandes haben. Die anhaltende öffentliche Diskussion, Anfragen von kommunaler Seite sowie Gespräche und Schriftverkehr mit betroffenen Bürgern zeigen, dass weiterhin rechtliche Unsicherheiten im Umgang mit der Altanschießerproblematik bestehen und Vorbehalte gegen die Erhebung von Anschlussbeiträgen für altangeschlossene Grundstücke nicht selten auf irrtümlichen Annahmen beruhen.

Zum Teil wurde auf kommunaler Ebene in der Sache bereits mit viel Engagement Aufklärungsarbeit geleistet. Im vorgenannten Rundschreiben wurde auch auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit in dieser Sache hingewiesen. Soweit noch nicht in ausreichendem Maße geschehen, sollen Betroffene in angemessener Weise über die Hintergründe der Beitragserhebung für altangeschlossene Grundstücke und das weitere beabsichtigte Vorgehen vor Ort informiert werden. In der Anlage finden sich klarstellende Hinweise zu häufig vorgetragenen „Irrtümern“ zur Altanschießerproblematik, die für eine ggf. auszugsweise Verwendung auf kommunaler Ebene in Betracht kommen können.

Wie durch die Rechtsprechung unmissverständlich geklärt, besteht aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht die Möglichkeit, von einer Beteiligung der Altanschießer an den Investitionsaufwendungen für öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen abzusehen. Derzeit sind betroffene Aufgabenträger bemüht, dieser Rechtslage entsprechend vertretbare Lösungen zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend noch einmal auf einzelne zur Verfügung stehende Gestaltungsspielräume bei einem öffentlich-rechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnis der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung hingewiesen und empfohlen, diese ggf. in die Überlegungen über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Altanschießerproblematik einzubeziehen:

## 1. Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung

Das KAG enthält keine Verpflichtung, Anschlussbeiträge zu erheben. Grundsätzlich ist auch eine reine Gebührenfinanzierung möglich. Bei einem Wechsel des Finanzierungsmodells ist eine Entlastung der bisherigen Beitragszahler erforderlich, um deren Doppelbelastung zu vermeiden (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6.6.2007 – 9 A 77.05). Die Entlastung erfolgt durch die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, ein Gebührensplitting, bei dem die aufgebrachten Beiträge in der Gebührenkalkulation nur den Beitragszahlern zugute kommen (§ 6 Abs. 2 Satz 5 KAG), oder durch Anrechnung der Beitragszahlungen auf anfallende Gebührenforderungen. Die zuletzt genannte Möglichkeit, einen Belastungsausgleich erst im Heranziehungsverfahren im Billigkeitswege vorzunehmen, hat das OVG Berlin-Brandenburg in einem Normenkontrollverfahren (Urteil vom 28.9.2009 - 9 A 4.07) noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Eine reine Gebührenfinanzierung kommt in Abhängigkeit der Liquidität des Aufgabenträgers in Betracht, wenn die aus dem Verzicht auf Beitragserhebungen resultierenden höheren Gebühren noch vertretbar sind. Sie ist allerdings nicht zulässig, wenn der Anteil der nicht an die Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen unbebauten bebaubaren Grundstücke fortdauernd den Anteil von 20 % an den durch die Anlage bevorteilten Grundstücken beträgt und die darauf zurückzuführende Gebührenmehrbelastung 10 % überschreitet (BVerwG, Urteil vom 16.9. 1981 – 8 C 48.81).

## 2. Senkung des Deckungsgrades der Beiträge

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang der Herstellungs- und Anschaffungsaufwand durch Beiträge finanziert werden soll, liegt im Ermessen des Satzungsgebers. Er ist auch in dieser Hinsicht nach Rechtsauffassung des MI nicht an eine einmal getroffene Entscheidung gebunden (ebenso VG Potsdam, Urteil vom 18.9.2008 - 9 K 1128/05). Die Entscheidung über eine Änderung des Finanzierungsverhältnisses aus Beiträgen einerseits und Gebühren andererseits bleibt dem Satzungsgeber vorbehalten (OVG vom 3.12.2003 – 2 A 417/01). In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation ist daher auch eine Senkung des

ursprünglich vorgesehenen Deckungsgrades der Beiträge möglich, die zu einer geringeren Beitragsbelastung der Betroffenen führt und insoweit auch Altanschlüssen entgegenkommen würde. Bei einer Änderung des Deckungsgrades sind jedoch ebenfalls die über § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG bestehenden Wechselbeziehungen zwischen Beiträgen und Gebühren zu beachten und Doppelbelastungen zu vermeiden.

### **3. Differenzierte Beitragsbemessung (Optionsmodell)**

§ 8 Abs. 4a KAG n.F. soll den Aufgabenträgern ermöglichen, die meisten der altangeschlossenen Grundstücke mit geringeren Beiträgen zu belasten als neuangeschlossene Grundstücke. Danach kann der Satzungsgeber bei der Beitragsbemessung für am 3.10.1990 bebaute und an eine öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene oder anschließbare Grundstücke den Teil des Herstellungs- und Anschaffungsaufwandes unberücksichtigt lassen, der ausschließlich der Neuerschließung von Grundstücken dient. Nähere Ausführungen dazu enthält das o.g. Rundschreiben des MI unter Nr. 2.2.2 sowie die dort als Anlage beigefügte Begründung des Gesetzgebers zu dieser neu geschaffenen Regelung (Landtagsdrucksache 4/7225).

### **4. Großzügigere Regelungen über die Fälligkeit von Beitragsforderungen**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG sind die kommunalen Satzungsgeber verpflichtet, in der Beitragssatzung den Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Beitrag fällig wird. Vorgeschrieben ist das Regelungserfordernis, nicht jedoch die konkrete Ausgestaltung. Regelmäßig enthalten Beitragssatzungen eine einmonatige Fälligkeitsfrist nach Bekanntgabe des Bescheides. Eine gesetzliche Vorgabe für diese Frist besteht jedoch nicht. Insoweit liegt die Entscheidung, in welcher Frist Beiträge zu entrichten sind, im Ermessen des Satzungsgebers. Eine großzügigere Fälligkeitsfrist würde den betroffenen Beitragspflichtigen entgegenkommen. Es ist nach Rechtsauffassung des MI auch zulässig, in der Satzung eine Fälligkeit in mehreren Raten zu bestimmen, so dass Beiträge bzw. deren Teilbeträge erst zu einem späteren Zeitpunkt vereinnahmt werden.

### 5. Billigkeitsmaßnahmen bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen

Der Gesetzgeber hat in § 12 c KAG n.F. ausdrücklich auf die bestehenden Billigkeitsregelungen zur Stundung und zum Erlass von Ansprüchen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG i.V.m. § 222 Satz 1 und 2, § 227 AO) hingewiesen. Damit haben Aufgabenträger auch bei der Heranziehung von Altanschießern die Möglichkeit, Unbilligkeiten im Einzelfall zu vermeiden. Es empfiehlt sich, die Beitragspflichtigen auch darüber zu informieren. Dass der Gesetzgeber bei seiner Befassung mit der Altanschießerproblematik explizit auf die bestehenden Regelungen zur Stundung und zum Erlass von Beitragsforderungen hingewiesen hat, weist darauf hin, dass im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (vgl. Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 28.12.2010, Nr. 7 bis 11 zu § 12) eine großzügige Handhabung in Betracht kommen kann. Da diese Frage immer wieder angesprochen wird, soll an dieser Stelle noch einmal klargestellt werden, dass auf Stundungszinsen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 b i.V.m. § 234 Abs. 1 Satz 1, 238 AO) ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO). Dabei erscheint nach den vorstehenden Erwägungen auch hier eine wohlwollende Prüfung naheliegend.

Es ist nachvollziehbar, dass die Umsetzung der Beteiligungspflicht von Altanschießern am Herstellungs- und Anschaffungsaufwand keine konfliktfreie Angelegenheit ist. Zugleich ist davon auszugehen, dass die betroffenen Aufgabenträger der Rechtslage im Rahmen der ihnen zustehenden Gestaltungsspielräume in verantwortungsvoller Weise gerecht werden. Soweit dabei zu einzelnen Rechtsfragen noch Beratungsbedarf bestehen sollte, stehen die Kommunalaufsichtsbehörden sowie ggf. das MI im Rahmen der dort bestehenden Möglichkeiten unterstützend zur Verfügung.

Im Auftrag

Dr. Grünewald

Dieses Dokument wurde am 08.02.2011 durch Dr. Markus Grünewald im elektronischen Aktenhaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem EL.DOK BB des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg schlussgezeichnet.